



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

## Iran (Islamische Republik Iran)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** (= Shenاسnameh = Kennkarte), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registeramt)
2. **Ehefähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung  
  
Soweit dieses Dokument nicht zu erhalten sein sollte, bedarf es der Vorlage eines durch das zuständige iranische Registeramt ausgestellten Standesregisterauszugs, der nicht älter als 6 Monate sein darf.
3. Iranische Frauen haben bei ihrer ersten Eheschließung .  
**eine Eheeinwilligung ihres Vaters** in urkundlicher Form vorzulegen, in der auch der Name des anderen Verlobten genannt sein muss.  
  
- vergl. dazu auch Nr. 13 der Allgemeinen Hinweise -
4. Zum Nachweis des Familienstands von Antragsteller/innen, die einer **christlichen Konfession** angehören, ist anstelle der Bescheinigung zu 2.  
  
eine **Ledigkeitsbescheinigung der zuständigen Kirchengemeinde** vorzulegen.

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen grundsätzlich der **Registrierung** bei den zuständigen iranischen Behörden, um für den iranischen Rechtsbereich Wirksamkeit zu entfalten.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation (**mit Ausnahme** der Geburtsurkunde/Shenasnameh/Kennkarte), erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise. Da die Legalisation von iranischen Originalurkunden nicht möglich ist, nimmt die deutsche Auslandsvertretung die Legalisation der durch den Übersetzer des iranischen Außenministeriums gefertigten Übersetzungen vor.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.